Neue Registrierungspflicht goAML SLOWAKEI



Registrierung bei goAML: Betrifft das auch Ihr Unternehmen?

Sehr geehrte Kunden,

in der Slowakei wurde für ausgewählte Unternehmen und Unternehmer **die Pflicht zur Registrierung im goAML-System** eingeführt. Hierbei handelt es sich um ein elektronisches System der Polizei, über das Verdachtstransaktionen im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung gemeldet werden. **Dies betrifft jedoch nicht automatisch jeden Unternehmer.**

Wen kann das betreffen?

Nicht nur Banken und Finanzdienstleistungsunternehmen, sondern beispielsweise auch Unternehmen und Gewerbetreibende (GmbHs, Einzelunternehmer usw.), die zur Ausübung folgender Tätigkeiten berechtigt sind:

- ✓ Führung der Buchhaltung,
- ✓ Vermittlung des Kaufs oder Verkaufs von Immobilien,
- ✓ Speditionsleistungen,
- ✓ Finanzvermittlung und Finanzberatung,
- ✓ Finanzierungsleasing,
- ✓ Handel mit Forderungen,
- ✓ Wechselstubentätigkeit.

Bei diesen Tätigkeiten kann bereits die bloße Gewerbeberechtigung ausschlaggebend sein, selbst wenn Sie diese Tätigkeiten aktuell nicht tatsächlich ausüben.

Bei anderen Tätigkeiten, wie beispielsweise der **Gründung von Gesellschaften, der Bereitstellung von Sitz- oder Zustelladressen und damit zusammenhängenden Dienstleistungen, der Vermögensverwaltung oder bei Organisations- und Wirtschaftsberatungsdiensten**, ist hingegen ausschlaggebend, welche Dienstleistungen Sie tatsächlich erbringen. Bei ausgewählten Geschäften hängt es zudem von deren Wert ab.

Weiter zur nächsten Seite >

AUDITOREA
TAX • ACCOUNTING • AUDIT

Neue Registrierungspflicht goAML SLOWAKEI



Was sollten Sie jetzt tun und welche Möglichkeiten gibt es?

Überprüfen Sie die für Ihr Unternehmen **eingetragenen Tätigkeiten** im slowakischen Handels- bzq. Gewerberegister. Es reicht nicht aus, nur nach Ihrer Haupttätigkeit zu schauen. Überprüfen Sie, ob **im Handels- oder Gewerberegister beispielsweise „Führung der Buchhaltung" eingetragen ist, auch wenn Sie niemandem Buchhaltungsdienstleistungen erbringen. Allein die Berechtigung für diese Tätigkeit bedeutet nämlich, dass für Sie in der Slowakei die Pflichten nach dem Geldwäschegesetz (dem sogenannten AML-Gesetz) gelten**. Ähnliches gilt beispielsweise für die Vermittlung von Immobilienkäufen und -verkäufen oder für das Speditionswesen.

- **Sie üben die betreffende Tätigkeit nicht aus und benötigen die entsprechende Berechtigung nicht?** Leiten Sie die Löschung dieser Tätigkeit in die Wege. Lassen Sie gleichzeitig von einem AML-Fachmann überprüfen, wie Sie hinsichtlich der Verpflichtungen vorgehen müssen, die für Sie bereits entstanden sind. Die bloße Löschung der betreffenden Tätigkeit führt nicht zwangsläufig dazu, dass eine bereits entstandene Registrierungspflicht automatisch entfällt.

- **Sie üben die betreffende Tätigkeit aus oder möchten die entsprechende Berechtigung beibehalten?** In diesem Fall müssen Sie die Registrierung im goAML-System sowie die Erfüllung der weiteren AML-Pflichten sicherstellen, beispielsweise interne Regelungen und die Überprüfung von Kunden (Kundenprüfung / Customer Due Diligence). Die Registrierung allein reicht nicht aus.

Wenn Ihre Eigenschaft als Verpflichteter erst ab dem 1. Juni 2026 entstanden ist, gilt für Sie nicht die allgemeine Frist bis zum 30. November, sondern eine Frist von 30 Tagen ab Entstehung dieser Eigenschaft.

Wir empfehlen Ihnen daher, **die Überprüfung Ihrer eingetragenen Unternehmensgegenstände** bzw. Gewerbeberechtigungen **nicht aufzuschieben** und bei Vorliegen der genannten Tätigkeiten das weitere Vorgehen mit einem Rechtsanwalt oder einem auf AML spezialisierten Berater abzustimmen.

Ihr Auditorea Team

10.11.2026